

braucht hat und ihm deshalb keine Mittel mehr für seinen Urlaub zustehen.

Eine unreflektierte Übertragung dieses Urteils auf den Bereich der Sportarbeitsverhältnisse halte ich jedoch für falsch, passen die Prämissen der entschiedenen Fälle kaum zu den typischen Vertragsgestaltungen im Sport bzw. zur Schutzbedürftigkeit dieser Arbeitnehmer. So muss einerseits berücksichtigt werden, dass die Vergütung der als Arbeitnehmer beschäftigten Mannschaftssportler monatlich bemessen und nicht wie in den vom Gerichtshof entschiedenen Fällen ein Tageslohn gezahlt wird. Nur bei letzterem wird das Problem akut, dass ein Arbeitnehmer den vermeintlich „reinen“ Tageslohn bereits für seine Lebenshaltung verbraucht hat und anschließend im Vertrauen auf eine Fortzahlung bei Urlaubsantritt bemerkt, dass diese nicht stattfindet, weil Teile der erhaltenen Beträge bereits vorausgezahltes Urlaubsentgelt waren.

Zum anderen eröffnet auch der Gerichtshof unter den Tz. 71 ff. seines Urteils die Möglichkeit, transparente Anrechnungsregeln zu schaffen, weshalb keineswegs davon auszugehen ist, dass eine Vorauszahlung von Urlaubsentgelt per se gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Die Vereine sind demnach gefordert, klare Anrechnungsregeln in ihre Vertragswerke einzuführen. Hierzu wird mindestens gehören, den monatlichen Teilbetrag der Vorauszahlung im Arbeitsvertrag zu nennen, um dem Sportler einen Hinweis auf sein „reales“ Gehalt zu geben.

Rechtsanwalt Dr. Christian Quirling, München

2. Reglemente der FIFA nicht Gegenstand kollisionsrechtlicher Rechtswahl

Normenkette

Reglemente der FIFA können nur im Rahmen einer materiellrechtlichen Verweisung unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Sachrechts Vertragsinhalt werden (E. 1). Die Vorschrift, wonach Forderungen binnen einer bestimmten Frist gerichtlich einzuklagen sind, verstößt gegen Art. 129 OR und ist daher unbeachtlich (E. 2).

Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichts i.S. X. AG gegen Y. (Berufung) 4C.1/2005 vom 20. Dezember 2005 (BGE 132 III 285)

Die X. AG mit Sitz in St. Gallen (Klägerin), vertreten durch einen FIFA-Agenten, schloss am 16. August 1999 mit der Y. mit Sitz in A. (Beklagte), einer griechischen Aktiengesellschaft, einen Vertrag über den Transfer eines von der Klägerin vertretenen Spielers. Gemäss dieser Vereinbarung sollte die Klägerin zunächst USD 15 000.–, zahlbar bis 30. September 1999, erhalten, sodann weitere USD 15 000.–, zahlbar bis 30. Dezember 1999, sofern der Arbeitsvertrag zwischen der Beklagten und dem Spieler bis zum 30. Juni 2000 verlängert würde, und schliesslich USD 30 000.–, zahlbar bis 30. Dezember 2000, und nochmals USD 30 000.–, zahlbar bis 30. Dezember 2001, sofern das Arbeitsverhältnis um weitere zwei Jahre verlängert würde.

Am 5. Februar 2003 reichte die Klägerin beim Handelsgericht des Kantons St. Gallen Klage ein und verlangte von der Beklagten „US\$ 15 000.– nebst 5% Zins seit 30. 9. 99“, „US\$ 15 000.– nebst 5% Zins seit 30. 12. 99“ und „US\$ 30 000.– nebst 5% Zins seit 30. 12. 00“. Die Beklagte beteiligte sich nicht am Verfahren und reichte keine Klageantwort ein. Das Handelsgericht wies die Klage ab.

Gegen dieses Urteil führt die Klägerin Berufung beim Bundesgericht. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und hält an den bereits vor Handelsgericht gestellten Anträgen fest. Die Beklagte hat keine Berufungsantwort eingereicht.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichtes:

1. In Art. 3 des Vertrages vom 16. August 1999, auf welchen die Klägerin ihre Forderung stützt, haben die Parteien bestimmt, ihre Vereinbarung solle den FIFA-Regeln und dem Schweizer Recht unterstehen („This agreement is governed by FIFA rules and Swiss law“). Die Vorinstanz hat diese Vertragsklausel als kumulative Rechtswahl in dem Sinne interpretiert, dass die FIFA-Regeln dem nationalen schweizerischen Recht als *lex specialis* vorgehen sollten. Sie hat das Reglement angewendet, das die FIFA speziell für Spielervermittlungen am 10. Dezember 2000 erlassen hat und das ein Verfahren für Streitigkeiten vorsieht. Danach sind unter anderem Rechtsvorkehren spätestens zwei Jahre nach den zugrunde liegenden Vorfällen den zuständigen Organen einzureichen. Die Vorinstanz hat diese Bestimmung als Verwirkungsfrist interpretiert und die Klage mit der Begründung abgewiesen, im Zeitpunkt der Klageeinreichung sei die zweijährige Verwirkungsfrist bereits abgelaufen gewesen. Die Klägerin rügt, die Vorinstanz habe Art. 116 Abs. 1 IPRG verletzt, denn das FIFA-Reglement könne nicht Gegenstand einer Rechtswahl sein.

1.1 Nach Art. 116 Abs. 1 IPRG untersteht der Vertrag dem gewählten Recht. Die Rechtswahl als kollisionsrechtliche Verweisung hat zur Folge, dass sowohl die dispositiven als auch die zwingenden Normen der gewählten Rechtsordnung zur Anwendung gelangen und die Bestimmungen des ohne Rechtswahl (...) anwendbaren Vertragsstatuts ersetzen (...). Dagegen lässt die materiellrechtliche Verweisung die gewählten Normen zum Vertragsinhalt werden. Sie ermöglicht den Parteien, ihre Rechtsbeziehung in den Schranken des anwendbaren Sachrechts frei zu gestalten (...).

1.2 Ob die Parteien im Rahmen von Art. 116 Abs. 1 IPRG nur staatliche Rechtsordnungen wählen können oder ob auch die Wahl anationaler Normen zulässig ist, geht aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht eindeutig hervor (*Bucher/Bonomi*, *Droit international privé*, 2. Aufl., Basel/Gent/München 2004, S. 258 f.; *Vischer/Huber/Oser*, *Internationales Vertragsrecht*, 2. Aufl., Bern 2000, S. 69). (...). In der Lehre ist die Frage umstritten (zum deutschen Recht vgl. *Reithmann/Martiny*, *Internationales Vertragsrecht*, 6. Aufl., Köln 2004, S. 79 ff.). Ein Teil der Lehre spricht sich generell gegen die Gültigkeit kollisionsrechtlicher Verweisungen auf anationales Recht aus (*Schwander*, Einführung in das internationale Privatrecht, Zweiter Band: Besonderer Teil, St. Gallen/Lachen 1997, N. 489, S. 227 f.; *Brulhart*, *Le choix de la loi applicable – questions choisies*, Habilitationsschrift St. Gallen 2004, S. 254; *Karrer*, *Basler Kommentar*, N. 60 zu Art. 187 IPRG, allerdings unter anderem mit Hinweis auf *Heini*, IPRG Kommentar, N. 7 zu Art. 187 IPRG, der die entsprechende Passage in der neuen Auflage des Kommentars nicht beibehalten hat, vgl. *Heini*, *Zürcher Kommentar*, 2. Aufl., N. 7 zu Art. 187 IPRG; zweifelnd: *Knoepfler/Schweizer/Othenin-Girard*, *Droit international privé suisse*, 3. Aufl., Bern 2005, S. 254, N. 499). Andere befürworten die Zulässigkeit generell (*Patocchi*, Das neue internationale Vertragsrecht der Schweiz, in: *Internationales Privatrecht/Lugano-Abkommen*, Zürich 1989, S. 36), in Bezug auf internationale Handelsbräuche (*Amstutz/Vogt/Wang*, *Basler Kommentar*, N. 21 zu Art. 116 IPRG; vgl. auch *Bucher/Bonomi*, a. a. O., S. 258) oder zumindest in Bezug auf bestimmte wissenschaftliche Regelwerke, die bezüglich Ausgewogenheit, Anerkennung, und Regelungsichte mit staatlichen Rechtsordnungen vergleichbar sind (*Vischer/Huber/Oser*, a. a. O., S. 67 ff.; *Vischer*, Die kollisionsrechtliche Bedeutung der Wahl einer nichtstaatlichen Ordnung für den staatlichen Richter am

Beispiel der Unidroit Principles of International Commercial Contracts, in: Schwenzer/Hager [Hrsg.], Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag, Tübingen 2003, S. 445 ff., insbesondere S. 451 f.; *Bernard Dutoit*, Droit international privé suisse: commentaire de la loi fédérale du 18 décembre 1987, 4. Aufl., Basel 2005, N. 12 zu Art. 116 IPRG, S. 384 f.; *Bucher/Bonomi*, a. a. O., S. 258; *Amstutz/Vogl/Wang*, Basler Kommentar, N. 21 zu Art. 116 IPRG; vgl. auch KURT SIEHR, Die Parteiautonomie im internationalen Privatrecht, in: Forstmoser/Giger/Heini/Schluemp [Hrsg.], Festschrift für Max Keller zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, S. 501 f.).

1.3 Nach der Praxis des Bundesgerichts kommt Regelwerken privater Organisationen auch dann nicht die Qualität von Rechtsnormen zu, wenn sie sehr detailliert und ausführlich sind wie beispielsweise (...) die Verhaltensregeln des internationalen Skiverbandes (BGE 122 IV 17 E. 2 b/aa S. 20; 106 IV 350 E. 3 a S. 352, je mit Hinweisen). Von privaten Verbänden aufgestellte Bestimmungen stehen vielmehr grundsätzlich zu den staatlichen Gesetzen in einem Subordinationsverhältnis und können nur Beachtung finden, soweit das staatliche Recht für eine autonome Regelung Raum lässt (*Jérôme Jaquier*, La qualification juridique des règles autonomes des organisations sportives, Diss. Neuenburg 2004, Rz. 212). Sie bilden kein „Recht“ im Sinne von Art. 116 Abs. 1 IPRG und können auch nicht als „lex sportiva transnationalis“ anerkannt werden, wie dies von einer Lehrmeinung befürwortet wird (*Jérôme Jaquier*, a. a. O., Rz. 293 ff.). Die Regeln der (internationalen) Sportverbände können nur im Rahmen einer materiellrechtlichen Verweisung Anwendung finden und daher nur als Parteiabreden anerkannt werden, denen zwingende nationalrechtliche Bestimmungen vorgehen (*Keller/Kren Kostkiewicz*, Zürcher Kommentar, N. 84 zu Art. 116 IPRG).

1.4 Die Vorinstanz hat dem Verweis auf die FIFA-Regeln in Art. 3 des Vertrages vom 16. August 1999 bundesrechtswidrig die Bedeutung einer Rechtswahl zuerkannt. Dem Verweis auf das FIFA-Reglement kann nur die Bedeutung einer materiellrechtlichen Verweisung, d. h. einer (globalen) Übernahme in den Vertrag der Parteien zukommen. Dies widerspricht übrigens der Regelungsabsicht der FIFA nicht, weist doch die Präambel des FIFA-Reglements über die Spielervermittlungen vom 10. Dezember 2000 die Nationalverbände an, gestützt auf die Richtlinien verbandsinterne Reglemente zu erstellen (Ziffer 2) und bei deren Ausarbeitung die nationale Gesetzgebung und die internationalen Staatsverträge zu berücksichtigen (Ziffer 3). Die FIFA anerkennt damit die Subordination ihrer Verbandsregelung unter die massgebende nationalstaatliche Rechtsordnung mitsamt den internationalen Verträgen. Die Bestimmung in Ziffer 3 des Vertrages der Parteien ist als materiellrechtliche Verweisung zu verstehen, während die Rechtswahl sich allein auf die schweizerische Rechtsordnung bezieht, deren zwingende Normen somit Anwendung finden.

2. Nach herrschender Meinung verbietet Art. 129 OR eine vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist (*von Tuhr/Escher*, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, 3. Aufl., Zürich 1974, Bd. II, S. 217; *Spiro*, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs-, und Fatafristen, Bern 1975, Bd. 1, S. 867 f.; *Däppen*, Basler Kommentar, 3. Aufl., N. 5 zu Art. 129 OR; *Engel*, Traité des obligations en droit suisse: Dispositions générales du CO, 2. Aufl., Bern 1997, S. 809; *Pichonnaz*, Commentaire romand, N. 5 zu Art. 129 CO; *Gauch/Schluemp/Schmid/Rey*, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 8. Aufl., Rz. 3566 mit Verweis auf BGE 63 II 180). Dies schliesst zwar nicht aus, dass eine Forderung von einer Resolutivbedingung abhängig gemacht werden kann. Allerdings ist eine Bedingung, wonach die Forderung binnen bestimmter Frist irgendwie gerichtlich einzuklagen sei, der Abkürzung der Verjährungsfrist gleichzustellen. Indem die Vorinstanz Art. 22 Abs. 3 des FIFA-Reglements im Ergebnis

als Abkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist (Art. 127 OR) ausgelegt hat, hat sie die zwingende Norm von Art. 129 OR des schweizerischen Rechts missachtet, das die Parteien in Ziffer 3 des Vertrages gewählt haben. Der angefochtene Entscheid ist aus diesem Grund aufzuheben. Da die Vorinstanz keine Feststellungen zur materiellen Begründetheit der eingeklagten Forderung getroffen hat, ist die Sache zur Neubeurteilung (...) an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. Markus Müller-Chen, Wanger Plattner, Basel)

Anmerkung

Kern des zu besprechenden Urteils ist die Auslegung der von den Parteien gewählten Rechtswahlklausel: „*This agreement is governed by FIFA rules and Swiss law*“. Das Handelsgericht St. Gallen legte diese Vertragsbestimmung als kollisionsrechtliche Verweisung sowohl auf das entsprechende FIFA-Reglement als auch auf Schweizer Recht aus. Dabei liess es das FIFA-Reglement als „lex specialis“ dem Schweizer Recht vorgehen mit dem Ergebnis, dass der Anspruch der Klägerin aufgrund von Art. 22 Ziff. 3 des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 10. Dezember 2000 verwirkt war. Art. 22 Ziff. 3 lautet: „Beschwerden im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Spielervermittlers sind in schriftlicher Form an den zuständigen Verband bzw. an die FIFA zu richten. Solche Beschwerden sind bis spätestens zwei Jahre nach den ihr zu Grunde liegenden Vorfällen und auf jeden Fall binnen sechs Monaten, nachdem der betreffende Vermittler seine Tätigkeit aufgegeben hat, einzureichen“.

Die Auslegung derartiger Rechtswahlklauseln ist ein Dauerbrenner in der kollisionsrechtlichen Literatur. Es stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: Nach der einen können Vertragsparteien eine kollisionsrechtliche Rechtswahl zu Gunsten von (nichtstaatlichen) Regelwerken privater Organisationen, der lex mercatoria oder allgemeiner internationaler Rechtsgrundsätze treffen mit der Wirkung, dass die zwingenden Normen des subjektiv oder objektiv berufenen Rechts verdrängt werden. Die Befürworter der kollisionsrechtlichen Wirkung argumentieren dahingehend, dass bei internationalen Verträgen eine Rechtsordnung durch eine Rechtswahl nur kraft der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie berufen werde. Von einer Einbettung in die Sozialsphäre des gewählten Rechts könne deshalb oft keine Rede sein. Der internationale Vertrag als multinationales Phänomen müsse somit nicht notwendigerweise durch eine staatliche Ordnung reglementiert werden (vgl. z. B. *Vischer/Huber/Oser*, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl., Bern 2000, Rz. 123). Die gegenteilige Meinung beruft sich darauf, dass private Normsysteme notwendigerweise lückenhaft seien und somit keine umfassende Vertragsgerechtigkeit gewährleisten könnten (z. B. *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., Tübingen 2006, S. 465). Ein Verweis auf derartige Regeln sei daher als materiellrechtliche Verweisung aufzufassen. Die zwingenden Gesetzesbestimmungen gehen diesen Regeln vor (vgl. Zürcher Komm/Keller/Kren Kostkiewicz, Art. 116 IPRG Rz. 84). Im praktischen Ergebnis werden diese damit wie Allgemeine Geschäftsbedingungen behandelt.

Das Bundesgericht hat sich im referierten Urteil für die Theorie der materiellrechtlichen Verweisung ausgesprochen: Die Wahl anationaler Rechtssätze vermag somit im Ergebnis die zwingenden Normen der (durch subjektive oder objektive Anknüpfung) berufenen Rechtsordnung nicht zu verdrängen, womit in casu Art. 129 OR (Verbot der vertraglichen Abänderung der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren) als zwingende Norm des schweizerischen Rechts der Anwendung von Art. 22 Ziff. 3 FIFA-Spielervermittler-Reglement entgegensteht.

Dieser Entscheid des Bundesgerichts mag im Hinblick auf die konkreten Umstände des Falles im Ergebnis vertretbar

sein: Die FIFA hat zwar ein relativ fein gesponnenes Netz an Reglementen rund um den Fussball, betrachtet aber insbesondere das streitgegenständliche Spielervermittler-Reglement als subsidiär zu den jeweilig anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Präambel Abs. 2 des Reglements). Interessanterweise sieht z.B. auch der vom Schweizerischen Fussballverband in seinem Spielervermittler-Reglement integrierte Standard-Vermittlungsvertrag in Ziff. 5 vor, dass „die Parteien sich verpflichten, (...) *zwingende Normen* der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes (...) zu befolgen“ (vgl. http://www.football.ch/sfv/cm/reglemente/de/spielervermittler_D_05-HP.pdf).

Es besteht jedoch die Gefahr, dass mit diesem Entscheid generell einem vertraglichen Verweis auf nichtstaatliches Recht die kollisionsrechtliche Wirkung verweigert wird. Dies wäre im Lichte der internationalen Entwicklung bedauerlich. So bestimmt Art. 3 Abs. 2 Rom I-VOE (Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, KOM (2005) 650), dass auf internationaler oder Gemeinschaftsebene anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts gewählt werden dürfen. Private Kodifikationen, die von der internationalen Gemeinschaft als nicht hinreichend anerkannt sind oder die pauschale Wahl der *lex mercatoria* sind jedoch ausgeschlossen, da sie kein kohärentes Normengefüge bilden. Dieser Entwurf weist in die richtige Richtung: Die Wahl nicht-staatlicher Grundsätze, Prinzipien oder Rechtsregeln soll immer dann kollisionsrechtliche Wirkung haben, wenn diese umfassend und kohärent sind und die Parteiinteressen ausgewogen berücksichtigt werden (so auch *Schnyder/Liatowitsch*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl., Zürich 2006, Rz. 548).

Der Wortlaut von Art. 116 Abs. 1 IPRG („Der Vertrag untersteht dem von den Parteien gewählten Recht“) steht einem solchen liberalen Verständnis nicht entgegen. Denn im Gegensatz zur objektiven Anknüpfung von Art. 117 Abs. 1 IPRG („Bei Fehlen einer Rechtswahl untersteht der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er am engsten zusammenhängt“) spricht Art. 116 Abs. 1 IPRG gerade nicht vom „Recht des Staates“ sondern nur von „Recht“. Daher überzeugt das z.B. von *Schwander* vorgebrachte Argument nicht, dass das IPR-Gesetz mit Art. 116 Abs. 1 IPRG den Vertragsparteien keine andere Wahlkompetenz einräumen wollte, als es für sich selber – bei der objektiven Anknüpfung – vorbehalten wollte (*Schwander*, Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, I. Zivilabteilung, 20. Dezember 2005, X. AG c. Y., Berufung, BGE 132 III 285 (4C.1/2005), SZIER 2006, 346, 347 m. w. Nw.; *Schwander*, Einführung in das internationale Privatrecht, zweiter Band: Besonderer Teil, 2. Aufl., St. Gallen 1998, S. 225 f.).

Damit kann ein *staatliches Gericht* unter Vorbehalt von Art. 17-19 IPRG hinreichend konkretisierte und ausgewogene nicht-staatliche Regeln, Prinzipien und Grundsätze gestützt auf eine entsprechende Rechtswahl der Parteien als berufenes Recht i. S. v. Art. 116 Abs. 1 IPRG anwenden. Zu denken ist z.B. an die *Unidroit Principles* (UP), die *Principles of European Contract Law* (PECL) oder an den zukünftigen Gemeinsamen Referenzrahmen der Europäischen Gemeinschaften. Zur Lückenfüllung ist das subjektiv oder objektiv berufene staatliche Recht anzuwenden (vgl. *Siehr*, Das internationale Privatrecht der Schweiz, Zürich 2002, S. 232). Auf Grund des hohen Detaillierungsgrades z.B. der UP oder der PECL könnten diese zur Lückenfüllung bei Anwendung anderer nationaler Regeln hinzugezogen werden. Einer Gesetzesänderung bedarf es dazu nicht (a.A. *Schwander*, a. a. O., *Szier* 2006, 346, 349).

Auch ein *internationales Schiedsgericht* mit Sitz in der Schweiz, z.B. der CAS, kann der Wahl nicht-staatlichen Rechts kollisionsrechtliche Wirkung zuerkennen. Wie aus der französisch-sprachigen Fassung von Art. 187 Abs. 1 IPRG hervorgeht, sollen die Schiedsrichter den Streit ent-

scheiden „*selon les règles de droit avec lesquelles la cause présente les liens les plus étroites*“. Wenn das Schiedsgericht bei der objektiven Anknüpfung nach dem Prinzip des engsten Zusammenhangs solche „Rechtsregeln“ anwenden darf, muss es umso mehr befugt sein, die Rechtswahl der Parteien unter Vorbehalt von Art. 17-19 IPRG kollisionsrechtlich zu anerkennen (so auch *Vischer/Huber/Oser*, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl., Bern 2000, S. 58 f.).

Prof. Dr. iur. Markus Müller-Chen, Basel

Im nachfolgenden Beschluss erkennt der OGH über den Anspruch eines österreichischen Nationalteamspielers auf Zulassung zum Training mit der Kampfmannschaft und zu seinen Lehrgängen. (Siehe hierzu auch das ArbG Solingen, SpuRt 97, 198 sowie ArbG Hannover, SpuRt 98, 197).

3. Recht auf Beschäftigung eines Profifußballspielers

§ 381 Z 2 EO

1. Ein – bereits aus dem Arbeitsvertrag abgeleitetes – Recht auf Beschäftigung haben grundsätzlich auch hoch qualifizierte Berufsfußballspieler, bei denen die Nichtbeschäftigung nicht nur zum Verlust ihres „Marktwerts“, sondern vor allem zu einem Qualitätsverlust und zur Minderung des fußballerischen Niveaus führen muss.

2. Auch wenn der AN nach dem Arbeitsvertrag „aus Gründen der Regeneration oder aus anderen sportlich gerechtfertigten Gründen auch in der Amateurm Mannschaft eingesetzt werden“, darf ihm nicht jenes Training verweigert werden, das zur Erhaltung seiner fußballerischen Fähigkeiten notwendig ist.

3. Der Spieler hat nicht Anspruch auf Teilnahme an allen sonstigen Darstellungen des Vereines oder der Spieler zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Mit der Notwendigkeit, die für die Ausübung des Spitzensfußballs notwendigen Qualitäten des Antragstellers zu erhalten, lässt sich ein solcher Anspruch nicht begründen.

öOGH, Beschl. v. 1. 2. 2007 – 9 Ob A 121/06v

Die gefährdete Partei (in der Folge: Antragsteller) ist Berufsfußballspieler und steht in einem Arbeitsverhältnis zu ihrem Gegner (in der Folge: Antragsgegner). Nach dem zwischen den Parteien am 13. 5. 2005 für die Zeit vom 1. 7. 2005 bis zum 30. 6. 2008 mit einer Verlängerungsoption bis 30. 6. 2009 abgeschlossenen Spielervertrag ist der Antragsteller verpflichtet, an allen Vereinsspielen, an Lehrgängen und am Training teilzunehmen, und zwar auch dann, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler in der Kampfmannschaft nicht in Betracht kommt. Ausdrücklich ist im Vertrag festgehalten, dass der Spieler aus Gründen der Regeneration oder aus anderen sportlich gerechtfertigten Gründen auch in der Amateurm Mannschaft eingesetzt werden kann. Schließlich ist im Vertrag die Verpflichtung des Spielers vereinbart, sämtliche aus dem Spielervertrag herrührende Streitigkeiten vor Inanspruchnahme der zuständigen Gerichte an die zuständigen Senate der Österreichischen Fußball-Bundesliga heranzutragen, die nach den Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga zustehenden Rechtsmittel auszuschöpfen und die in den Satzungen vorgesehenen verbandsinternen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.